

Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 305.

— Verordnung über Erzeugerpreise für frisches
Gemüse und Obst —

Vom 8. Juni 1954

Auf Grund des § 5 der Preisverordnung Nr. 305 vom 22. Mai 1953 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (Sonderdruck Nr. 15/1953 zum Gesetzblatt/Zentralblatt) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 der Preisverordnung:

Die in der Anlage 2 unter „Beerenobst“, Abschnitt C, für „Erdbeerep, großfrüchtig“ ab 11. Juni festgesetzten Preise gelten für Erdbeeren der Ernte 1954 bis einschließlich 24. Juni.

Die ab 18. Juni festgesetzten Preise gelten für Erdbeeren der Ernte 1954 erst ab 25. Juni.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt nur für Erdbeeren der Ernte 1954.

Berlin, den 8. Juni 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Sieg m u n d
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Änderung der Stellung
des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“.

Vom 18. Mai 1954

Zur Durchführung des § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 20. August 1953 über die Änderung der Stellung des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“ (GBl. S. 944) wird auf Grund des § 7 der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Aufsicht über die zur Durchführung der Leipziger Messe notwendigen Einrichtungen, die nicht in Volkseigentum stehen, erstreckt sich auch auf Anweisungen zu deren Instandhaltung.

(2) Zu diesem Zweck kann das „Leipziger Messeamt“ den Eigentümern oder Verwaltern solcher Messeeinrichtungen verwaltungsrechtliche Auflagen erteilen.

§ 2

Das „Leipziger Messeamt“ kann hinsichtlich der Vermietung von Messeraum Richtlinien herausgeben, die für die Eigentümer oder Verwalter von Messeeinrichtungen verbindlich sind.

§ 3

Das „Leipziger Messeamt“ ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtspflicht von den Eigentümern oder Verwaltern privater Messeeinrichtungen die Vorlage von Bilanzen sowie Erfolgsrechnungen zu verlangen.

§ 4

Jede Verfügung der Eigentümer oder Verwalter privater Messeeinrichtungen, die vorhandenen Messeraum zweckentfremdet, bedarf der Einwilligung des „Leipziger Messeamtes“.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1954

Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel
I. V.: H ü t t e n r a u c h
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1954.

Vom 31. Mai 1954

Gemäß § 17 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1954 (GBl. S. 1332) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes über die Veränderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. Februar 1954 (GBl. S. 248) folgendes bestimmt:

§ 1

Die §§ 2 bis 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. Februar 1954 zur Verordnung über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1954 treten außer Kraft.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1954

Ministerium für Arbeit
M a c h e r
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung**
zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien.

Vom 1. Juni 1954

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 2. April 1953 zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. S. 522) wird in Abänderung und Ergänzung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. April 1953 (GBl. S. 523) und im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Leiter der Abteilungen für Kultur der Räte der Bezirke werden ermächtigt, unter ihrer Anleitung und Kontrolle die Abteilungen für Kultur der Räte der Kreise, bei denen die personellen Voraussetzungen bestehen, mit der Durchführung der Vorprüfung nach § 1 und § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. April 1953 — im folgenden Erste Durchführungsbestimmung genannt — zu beauftragen. Die Regelung ist in den Kreisen bekanntzumachen und dem Ministerium für Kultur mitzuteilen.

(2) Im Rahmen der Übertragung der Vorprüfung wird auch die Genehmigung nach § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung von dem Rat des Kreises erteilt. § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung gilt entsprechend.

* 1. Durchfb. (GBl. S. 248)

** 1. Durchfb. (GBl. 1953 S. 523)